

Friedhofsordnung

der Pfarrei zum hl. Erzengel Michael in Innichen

Der Friedhof ist der Ort der Ruhe für die Verstorbenen, die hier begraben sind und derer wir uns in Dankbarkeit und Wertschätzung erinnern. Gleichzeitig ist dies der Ort des Lebens, an dem wir die Kraft des Glaubens und des Gebetes erfahren.

Mit dieser Friedhofsordnung soll eine würdige und ehrfurchtsvolle Gestaltung dieses geheiligten Ortes unterstützt und gefördert werden. Deshalb wird unter Berücksichtigung des zivilen¹ und kanonischen² Rechtes folgendes festgestellt und verbindlich festgelegt.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 – Eigentum

Der Friedhof der Marktgemeinde Innichen ist ein kirchlicher Friedhof. Er besteht aus der Gp. 1/2 in der KG Innichen, E.Zl. 231/II im Eigentum der Stiftskirche, und hat ein Ausmaß von 3.407 m².

Art. 2 – Friedhofskomitee

Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes obliegt einer Friedhofsverwaltung bzw. einem Friedhofskomitee, das von Vertretern der Pfarrei sowie von einem Vertreter der Gemeindeverwaltung gebildet wird. Die Vertreter der Pfarrei werden durch Wahl vom PGR der Pfarrei für die Dauer von fünf Jahren bestimmt.

Das Friedhofskomitee besteht aus 5 Personen, von denen je einer die Aufgabe des Vorsitzenden, des Stellvertreters sowie des Schriftführers wahrnimmt. Der jeweilige Pfarrer als gesetzlicher Vertreter der Pfarrei gehört von Rechts wegen dem Friedhofskomitee an.

Art. 3 – Aufgaben des Friedhofskomitees

Dem Friedhofskomitee obliegt unter anderem:

- a) Die Aufsicht über den Friedhof;
- b) Die Führung des Verzeichnisses der im Friedhof Begrabenen mit folgenden Angaben: Name, Sterbeort, Sterbedatum, Datum der Beerdigung, Standort des Grabes, Anschrift/Telefon jener Person, die für das Grab verantwortlich ist;
- c) Die Zuweisung von Grabstellen, die Übertragung von Nutzungsrechten an Grabstellen und deren Verlängerung;
- d) Überprüfung und Genehmigung neuer Grabdenkmäler, Entscheidung über Anordnung der Gräber sowie über deren Instandhaltung und Pflege;
- e) Gutachten zur Errichtung von Grabmälern und deren bauliche Änderungen;
- f) Das Treffen von Entscheidungen und Maßnahmen hinsichtlich der ordentlichen Führung des Friedhofes und die Unterbreitung von Vorschlägen an die zuständigen Gremien für die außerordentliche Instandhaltung;
- g) Der Gerichts- und Verwaltungsbehörde Meldung von strafbaren und unzulässigen Vorfällen im Friedhof zu erstatten.

Die Tätigkeit des Friedhofskomitees ist ehrenamtlich. Nur getätigte Auslagen und Spesen können ersetzt werden. Es steht der Friedhofsverwaltung frei, bestimmte Aufgaben auch an Personen außerhalb des Komitees zu delegieren.

¹ D.P.R. 285/90, vor allem Art. 6, Art. 50, Artt. 51, 71-74, 82, 83, 85.

² Siehe Bestimmungen des kanonischen Rechtes (Codex Iuris Canonici) über die Heiligen Orte (can. 1205 bis 1213) bzw. Friedhöfe (can. 1240 bis 1243).

II. BEGRÄBNISRECHT UND GRABSTÄTTEN

Art. 4 – Begräbnisrecht

Im Friedhof von Innichen steht nur solchen Personen das Recht auf eine Grabstätte zu, welche:

- a) den Wohnsitz in der Pfarrei zum hl. Erzengel Michael in der Gemeinde Innichen haben;
- b) den Wohnsitz nicht in der Pfarrei haben, aber auf deren Gebiet gestorben sind;
- c) den Wohnsitz nicht in der Pfarrei haben, sich aber zu Lebzeiten das Grabrecht vertraglich gesichert haben;
- d) Personen, denen das Grabrecht vom Friedhofs Komitee eingeräumt wird.

Art. 5 – Arten der Grabstätten

Der Friedhof hat folgende Arten von Grabstätten:

- a) Einzelgräber mit einer Grabtiefe von wenigstens 2 m. sodass das „Übergehen“ dieses Grabes für eine spätere Beisetzung möglich ist.
- b) Familiengräber, in denen den Berechtigten und deren Angehörigen, die in der Pfarrei wohnen, das Recht eingeräumt wurde, in dieser Grabstätte beerdigt zu werden. Als Angehörige gelten der Ehegatte, Verwandte der aufsteigenden und abfallenden Linie, Geschwister.
- c) Arkadengräber (Grüfte), Kirchenwandgräber und Wandgräber, die auch als Familiengräber vergeben werden.
- d) Kindergräber mit einer Grabtiefe von wenigstens 2 m.
- e) Nischen für Urnen sind aus Platzmangel (noch) nicht vorgesehen. Urnen mit Aschenresten von Personen können auch im Erdgrab beigesetzt werden.

Art. 6 – Größe der Gräber

Die Größe der Grabumfassung (einschließlich Kreuz, Grabstein, Laterne u.a.) wird einheitlich festgelegt und zwar:

- Kindergrab: 0,50 m breit und 0,90 lang
- Einzelgrab: 0,80 m breit und 1,30 lang
- Familiengrab: 1,20 m breit und 1,30 lang
- Wand- und Arkadengräber sind durch die Mauerbegrenzung jeweils gekennzeichnet.

Art. 7 – Grabmal

Das Grabmal selbst darf nicht über 1,80 m hoch sein; der Sockel, auf dem das Kreuz befestigt wird, nicht über 0,25 m. Die Höhe der Einfassung soll 0,10 m betragen und zur Gesamtgestaltung des Grabes passen. Die Höhe des Sockelsteines beträgt maximal 0,6 m.

Empfohlen werden Grabkreuze aus Metall-, Schmiedeeisen- oder Holz.. Bei neu zu errichtenden Denkmälern sind Kunststeindenkmäler nicht gestattet. Die Grabdenkmäler sollen in würdiger Weise ein religiöses Zeichen des christlichen Glaubens tragen.

Die Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Friedhofs Komitees gestattet. Dieses ist berechtigt, Änderungen zu treffen über Material, Art und Größe der Grabmäler und der Einfriedung usw. und entsprechende Verbote zu erlassen. Ohne Genehmigung errichtete Anlagen und Grabstätten können jederzeit von der Friedhofsverwaltung auf Kosten der Zuwiderhandelnden entfernt werden.

Bei Verfall der Grabkonzession bzw. des Nutzungsrechtes können die Angehörigen die Grabmäler, Kreuze, Umfassungen entfernen; andernfalls steht die Entfernung und Verwendung des Materials der Friedhofsverwaltung frei.

Art. 8 – Nutzungsrecht

Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Stiftskirche und werden nur zur Nutzung für die in dieser Friedhofsordnung festgelegten Zeit übergeben. Es besteht kein Anspruchsrecht auf Verleihung eines Nutzungsrechtes an einer bestimmten Stelle.

Für die Überlassung einer Grabstätte wird um eine jährliche Spende („Grabgebühr“) gebeten.

Als Richtlinie kann gelten:

- | | |
|----------------------------|------------|
| a) für ein Einzelgrab | 10,33 Euro |
| b) für ein Familiengrab | 18,08 Euro |
| c) für ein Kindergrab | 5,16 Euro |
| d) für ein Wandgrab | 36,15 Euro |
| e) für ein Kirchenwandgrab | 36,15 Euro |
| f) für ein Arkadengrab | 51,65 Euro |
| g) für ein Urnengrab | 10,33 Euro |

Die Wertabsicherung dieser „Gebühren“ stützt sich auf den Verkaufspreis der Grundnahrungsmittel, bzw. der amtlichen Geldentwertung.

Die „Gebühren“, die jährlich als Spenden eingehoben werden, können nach erfolgter schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung bei jedem Bankinstitut beglichen werden. Ohne zusätzliche Spesen können die Gebühren auch im Pfarramt bezahlt werden, aber nur während des in der Aufforderung festgesetzten Zeitraumes.

Art. 9 – Grabrecht

- a) Das Grabrecht bei Einzelgräbern erlischt nach Ablauf von 10 Jahren ab dem Beerdigungstag. Wünscht jemand, das Grabmal über obgenannte Frist zu behalten, dann kann die Friedhofsverwaltung dies gewähren, wenn es die Raumverhältnisse gestatten. In diesem Fall ist die „Grabgebühr“ weiterhin zu bezahlen bis zur Auflassung des Grabmales.
- b) Das Grabrecht bei Familiengräbern erlischt, sobald von den Berechtigten niemand mehr lebt und/oder für die ordnungsgemäße Instandhaltung nicht mehr gesorgt wird. In diesem Falle entscheidet die Friedhofsverwaltung über die weitere Verleihung völlig frei.
- c) Alle Grabrechte erlöschen, wenn aus irgendeinem Grund der Friedhof aufgelassen oder durch die zuständige Behörde geschlossen wird.
- d) Die Übertragung von Nutzungsrechten durch den Berechtigten an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung nichtig und entzieht auch ersterem das Grabrecht.

Art. 10 – Grabanlage – Position des Grabes

Wenn Planung, Gestaltung oder Ordnung des Grabrechtes es erfordern, kann die Friedhofsverwaltung die Versetzung von Grabmälern und Grabanlagen verlangen sowie die Auflassung von Gräbern verfügen.

Art. 11 – Gestaltung des Grabmales

Vor der Errichtung und der Änderung von Grabmälern ist, unter Beilage einer genauen Zeichnung, die Genehmigung der Friedhofsverwaltung einzuholen, welche bei der Entscheidung über die Zulässigkeit evtl. auch das Urteil von Sachverständigen einholen kann. Aus der Zeichnung müssen alle Einzelheiten ersichtlich sein. Auf Verlangen sind auch Modelle vorzulegen.

Für Grabkreuze genügt die Angabe der Größe und des Materials. Bei Malereien in Arkaden ist eine Skizze vorzulegen.

Dem Gesuch sind genaue Angaben über die Art des Materials, über Inhalt, Form und Anordnung der Schrift beizufügen.

Ein Grab mit einer Steinplatte abzudecken ist untersagt.

Die Genehmigung zur Aufstellung kann versagt werden, wenn das Grabmal nicht den Vorschriften der Friedhofsordnung entspricht.

Entspricht die errichtete Anlage nicht der eingereichten Zeichnung oder wurde sie ohne Genehmigung errichtet, kann sie von der Friedhofsverwaltung auf Kosten des Konzessionsinhabers entfernt werden.

III. HINWEISE FÜR PFLEGE UND ORDNUNG IM FRIEDHOF

Art. 12 – Pflege des Grabes

Die Pflege der einzelnen Gräber ist Sache der Angehörigen bzw. jener, denen das Nutzungsrecht eingeräumt wurde. Die Gräber sollen mit Blumen oder mit niedrigen Sträuchern verziert werden. Die Sträucher dürfen jedoch mit ihren Zweigen die anliegenden Gräber, Wege und Durchgänge nicht besetzen. Plastikblumen sind untersagt.

Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und an die hierfür vorgesehenen Abfallplätze zu bringen.

Das Setzen von hochstämmigen Pflanzen ist nicht gestattet.

Die Bepflanzung oder die Begrünung der allgemeinen Friedhofsanlagen obliegt der Friedhofsverwaltung. Diese behält sich das Recht vor, bei Überwucherung oder Verwilderung der Gräber die Bepflanzung zu entfernen.

Art. 13 – Grabmäler unter besonderem Schutz

Künstlerisch oder sonst irgendwie wertvolle Gräber oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Friedhofsverwaltung und dürfen nicht ohne Genehmigung derselben – und, wenn sie unter Denkmalschutz stehen, ohne Genehmigung des Denkmalamtes – entfernt oder abgeändert, sondern müssen in einem würdigen Zustand erhalten werden.

Art. 14 – Haftung

Die Friedhofsverwaltung sowie der Eigentümer des Friedhofes haften nicht für irgendwelche Beschädigungen, für Verlust, Diebstahl oder Zerstörung von Grabmälern.

Art. 15 – Verhalten im Friedhof

Die Besucher des Friedhofes mögen sich der Würde des Ortes entsprechend verhalten. Darum ist innerhalb des Friedhofes alles untersagt, was die Ruhe und den Frieden des Ortes stört, wie zum Beispiel:

- das Rauchen, Lärmen und Spielen,
- das unbefugte Abpflücken von Blumen und Pflanzen, unberechtigtes Wegnehmen von Kränzen und anderen auf den Gräbern befindlichen Gegenständen,
- das Ablegen von Schutt, Erde, verwelkten Blumen, unbrauchbaren Kränzen und anderen Abfällen außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze,
- das Mitbringen von Tieren,
- Grabschändung und Diebstahl werden strafrechtlich geahndet.

Art. 16 – Beerdigungsbewilligung

Die Beerdigung von Leichen oder die Bestattung von Urnen darf erst vorgenommen werden, sobald der diesbezügliche Erlaubnisschein des Gemeindeamtes im Pfarramt vorliegt. Diese Beerdigungsbewilligung wird auf Antrag der Angehörigen vom Standesamt der Gemeinde ausgestellt.

Die Angehörigen des Verstorbenen sollen sich rechtzeitig mit dem zuständigen Pfarrer in Verbindung setzen, um die notwendigen Dinge für die Bestattung zu klären.

Findet eine Bestattung ohne das Mitwirken des Pfarrers statt, ist auf alle Fälle die Absprache mit der Friedhofsverwaltung notwendig.

Art. 17 – Aufbahrungsort

Als Leichenkapelle fungiert die Altöttingerkapelle im „Außerkirchl“. Sie dient dazu, den Leichnam aufzubahren, um so in einem würdigen Rahmen Abschied nehmen zu können. Beim Zusammentreffen von Aufbahrungen mehrerer Leichen haben sich die Angehörigen den Raumverhältnissen anzupassen und die Entscheidung der Friedhofsverwaltung anzunehmen.

Art. 18 – Exhumierung

Die Exhumierung einer Leiche darf nur mit Genehmigung des Bürgermeisters oder auf Anordnung des Gerichtes vorgenommen werden. Die Friedhofsverwaltung bzw. das Friedhofs Komitee ist auf alle Fälle darüber in Kenntnis zu setzen.

Art. 19 – Schlussbestimmungen

Soweit Fragen in der vorliegenden Friedhofsordnung nicht geregelt sind, gelten die einschlägigen Bestimmungen des kanonischen und des zivilen Rechtes, insbesondere die Einheitstexte des Sanitätsgesetzes vom 27.07.1934, Nr. 1265, und das DPR vom 10.09.1990, Nr. 285.

Diese vorliegende Friedhofsordnung tritt mit Datum vom 01.01.2009 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Bestimmungen aus der Friedhofsordnung von 1978.

Die vorliegende Friedhofsordnung wurde beschlossen und genehmigt von der:

- a) Pfarrei zum hl. Erzengel Michael in Innichen, mit Beschluss des Pfarrgemeinderates vom 01. April 2008 und des Vermögensverwaltungsrates vom 01. April 2008.
- b) sowie von der Gemeinde Innichen, mit Beschluss des Gemeinderates Nr. 23/08 vom 24. Juni 2008

Innichen, den 8. August 2008.

Für die Pfarrei

für die Gemeindeverwaltung

Propst Franz Eppacher..

Dr. Josef Passler....

vom Bischöflichen Ordinariat Bozen-Brixen approbiert am 19.08.2008, Prot. Nr. 834/08 -
Diözesan-Administrator J. Matzneller

Anhang:

Einige Hinweise bei Todesfall

1. Meldung im Pfarramt

- a) Jeder Todesfall sollte möglichst bald im Pfarramt gemeldet werden, damit der Termin des Begräbnisses vereinbart werden kann.
- b) Es gilt den Mesner zu verständigen, welcher dann die Sterbeglocke läutet.
- c) Besteht der Wunsch, dass die Todesanzeige an der Anschlagtafel der Kirche angebracht wird, dann möge ein Exemplar im Pfarramt abgegeben werden.
- d) Das Grab oder der Platz für die Urne wird in Absprache mit dem Pfarramt oder dem Vorsitzenden des Friedhofskomitees festgelegt.
- e) Der Totengräber ist durch Familienangehörige oder das Bestattungsinstitut zu benachrichtigen.

2. Meldung im Standesamt

- 1) Wenn jemand zu Hause stirbt, muss der Todesfall zuerst dem Gemeindefeldarzt gemeldet werden. Dieser stellt nach erfolgter Leichenschau die Bestätigung des eingetretenen Todes aus.
Die Angehörigen melden im Anschluss daran den Todesfall im Standesamt der Gemeinde und geben dabei die Bestätigung des Arztes ab. Im Standesamt wird in der Folge die Beerdigungsbewilligung ausgestellt, welche im Pfarramt abgegeben werden muss.
- 2) Ist jemand im Krankenhaus oder im Altersheim verstorben, meldet die betreffende Verwaltung den Todesfall dem Standesamt der Gemeinde. Dieses stellt in der Folge die Beerdigungsbewilligung aus und gibt sie im Pfarramt ab.

3. Weitere Hinweise und Empfehlungen

- a) Sarg: Manche Säрге und Urnen aus ausländischem Holz sind stark lackiert, sie verweisen oft sehr schlecht und sind durch die Behandlung mit Lacken nicht gerade umweltfreundlich. Es ist besser, einen Sarg aus einheimischem Holz (Fichte, Kiefer) zu bestellen, wobei auf Lackierung verzichtet wird.
- b) Blumen und Kränze sind Zeichen der Dankbarkeit, der Wertschätzung und der Liebe. Eine angemessene und sinnvolle Alternative dazu sind aber auch Spenden, welche guten Zwecken zugute kommen.
- c) Kerzen sind Zeichen der Hoffnung und des Lichtes, das im Dunkel des Todes aufleuchtet. Ein sinnvoller Umgang damit (nicht zu viele Kerzen) zeugt davon, dass das Zeichen bewusst verwendet und umweltfreundlich eingesetzt wird.
- d) Der Begräbnisgottesdienst beginnt mit der Einsegnung vor dem Trauerhaus, bzw. vor der Totenkapelle oder an den vom PGR festgelegten Stellen.
Für die geordnete Durchführung sorgt der Ordnungsdienst.
- e) Formen und Ehrungen bei der Begräbnisfeier durch Verbände bzw. Vereine müssen vorher mit dem Ortsseelsorger abgesprochen werden.

Aktuelle Gebühren (Jahr 2013):

a) für ein Einzelgrab	13,00 Euro
b) für ein Familiengrab	23,00 Euro
c) für ein Kindergrab	6,50 Euro
d) für ein Wandgrab	45,00 Euro
e) für ein Kirchenwandgrab	45,00 Euro
f) für ein Arkadengrab	65,00 Euro
g) für ein Urnengrab	13,00 Euro